

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Außführung der Unschuld/ vor der peinlichen Frag zuermanen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

**Bambergisch**  
**Von peinlicher Frag.**

**LVI.** Item / So der Argwon vnd Verdacht einer geklagten vnd verneinten Mißhandlung ( als vor sieht ) für bewiesen angenommen / oder bewiesen erkant würdet / so soll dem Ankläger / auff sein begern / alsdann ein Tag zu peinlicher Frag ernant werden.

*nichter  
L. schaffen, erinschreiben*

**LVII.** Item / So man dann den Gefangen peinlich fragen will / soll derselbig zuvor / in Gegenwartigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers / fleißiglich Zuredt gehalten werden / mit Worten / die nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / zu weiter Erfahrung der Vbelthat oder Argwönigkeit / allerbast dienen mögen / auch mit bedrohung der Marter bespracht werden / ob er der beschuldigten Mißthat bekentlich sey oder nicht / was ihme solcher Mißthat halber betwußt sey / vnd was der alsdann bekent oder verneint / soll auffgeschriben werden.

**Auffführung der Vnschuld / vor der peinlichen  
Frag zuermanen.**

**LVIII.** Item / So in dem sehtgemelten Falle der Beklagte die angezogene Vbelthat verneinet / so soll ihme alsdann fürgehalten werden / ob er anzeigen möge / daß er der aufgelegten Mißthat vnschuldig sey / Vnd man soll den Gefangen sonderlich erinnern / ob er möge weisen vnd anzeigen / daß er off die Zeit ( als die angezogene Mißthat geschehen ) bey Leuten / auch an Enden oder Drthen gewesen sey / dardurch verstanden werden möcht / daß er der verdachten Mißthat nicht gethon haben könnte / Vnd solche Erinnerung ist darumb noch / daß mancher auß Einfalt oder Schrecken nicht fürzuschlahen weiß / ob er gleich vnschuldig ist / wie er sich des außführen soll / vnd so der Gefangen berührter massen / oder mit andern dienstlichen Ursachen sein Vnschuld anzeigt / Solcher angezeigten Entschuldigung / sollen sich alsdann Vnsere Amptleut oder Richter /

ter / auff des Verklagten / oder seiner Freundschaft Kosten / vff das fürderlichst erkundigen / oder aber vff zulassung Unsers Richters / die Zeugen / so der Gefangen / oder sein Freunde deshalben stellen wolten / wie sich gebürt / vnd hernach von weisung an dem hundertsten vnd sechs vnd siebenzigsten Artickel ansahent / gesetzt ist / vff ihr begern verhöret werden / solche obgemelte Kundschaftstellung auch dem Gefangen oder seinen Freunden / vff ihr begern / ohn gute rechtmessige Ursach nicht abgeschlagen / oder aberkant werden soll. Wo aber wegen des Verklagten / solcher obgedachter Vnkosten / Armut halber / nicht entricht werden könt / damit dann nichts destominder das Vbel gestrafft / oder der Vnschuldig wider Recht nicht vberreilt werde / so soll die Obrigkeit / oder das Gericht / den Kosten darlegen / vnd der Richter im Rechten fürfahren.

Item / So in der letztgemelten Erfahrung des beklagten Vnschuld nicht funden würde / so soll er alsdann vff vorgemelte Beweisung / redlichen Argwons oder Verdachts / peinlich gefragt werden / in Gegenwartigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers / vnd was sich in der Vrgicht / vnd aller Erkundigung findet / soll eigentlich vffgeschriben / dem Ankläger ( soviel ihne betrifft ) eröffent / vnd vff sein begern Abschrift gegeben / vnd gefehrlich nicht verzogen oder verhalten werden / Was aber ein redliche Anzeigung einer Missethat / vnd zu peinlicher Frag gnugsam ist. Such hievorn im Sechs vnd zwanzigsten Artickel ansahent.

Wie die jenigen / so auff peinlich Frage einer Missethat bekennen / nachfolgents ausserhalb Marter / vmb Vntericht weiter sollen gefragt werden.

## Vnd Erstlich vom Mord.

Item / So der Gefragte der angezogen Missethat durch die Marter ( als vorsteht ) bekentlich ist / vnd sein Bekantnuß auffgeschriben würde / so sollen ihne die Verhörer / seiner Bekantnuß halben / gar vnterscheiden

LIX.

LIX  
 richter, 2 schöffen  
 gerichtschreiber

LIX

LIX  
 LX.